

## Kinderbetreuungskosten

Seit dem Veranlagungsjahr 2006 sind **2/3 der Kinderbetreuungskosten**, jedoch **max. 4.000,00 EUR je Kind** abzugsfähig.

Begünstigt sind Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes.

Hierunter fallen Kosten für Kindergarten, Kindertagesstätten, Tagesmutter, Erzieherin, Au-pair (Aufteilung in Kinderbetreuung und Haushaltshilfe) oder ähnliche Aufwendungen. Die Aufwendungen zur Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben können ebenfalls berücksichtigt werden.

**Beispiel au pair:** Bei Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen in der Regel neben den Aufwendungen für die Betreuung der Kinder auch Aufwendungen für leichte Hausarbeiten an. Der Umfang der Kinderbetreuungskosten sollte nachgewiesen werden (vertragliche Vereinbarung).

Zu beachten ist, dass nur Aufwendungen steuerlich begünstigt sind, die durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung per Bank nachgewiesen werden können. **Bar bezahlte Aufwendungen sind nicht abzugsfähig.**

Aufwendungen für Kinderbetreuung durch einen Angehörigen des Steuerpflichtigen können nur berücksichtigt werden, wenn den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zu Grunde liegen, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen, tatsächlich so auch durchgeführt werden und die Leistungen nicht üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden.

**Keine Kinderbetreuungskosten** sind z.B.: Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen, Aufwendungen für Kurse zur Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Computerkurs o.ä.), Aufwendungen für Unterricht (Nachhilfe).

Kinderbetreuungskosten können unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

### Kinder:

Begünstigt ist ein Kind,

- das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- das älter als 14 Jahre und wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein
- im Alter von 3 – 6 Jahren: hier greift (sofern nicht beide Elternteile erwerbstätig sind oder das Kind behindert) ein Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben. Hier soll der Tatbestand der „klassischen Alleinverdiener-Ehe“ aufgefangen werden, dass trotz Nicht-Erwerbstätigkeit beider Eltern ein Sonderausgabenabzug in genannter Höhe ermöglicht wird.

## Eltern:

- **Beide Elternteile sind erwerbstätig** (gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen), befinden sich in Ausbildung, sind krank (mind. 3 Monate mit ärztlichem Attest über Arbeitsunfähigkeit) oder behindert  
**Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgabe**
- **Alleinerziehende, wenn sie erwerbstätig sind** (gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen), sich in Ausbildung befinden, krank (mind. 3 Monate mit ärztlichem Attest über Arbeitsunfähigkeit) oder behindert sind  
**Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgabe**
- Unabhängig von der Beschäftigung der Eltern sind Betreuungskosten für Kinder, **die das 3. aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben**, als **Sonderausgaben abzugsfähig**.

Des Weiteren bitten wir folgendes zu beachten: Seit dem Veranlagungsjahr 2007 kann ein Kind steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn es **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat (alte Regelung bis zum 27. Lebensjahr). Bei Kindern, die vor dem Jahr 2007 das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt noch die alte Regelung; sie können bis zum 27. Lebensjahr steuerlich berücksichtigt werden.

## Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Folgende Leistungen, sofern eine Rechnung vorliegt und die Kosten per Bank bezahlt wurden, sind steuerlich abzugsfähig (Rechtslage: ab Veranlagungszeitraum 2009):

### Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Mini-Job)

Geringfügige Beschäftigung i.S.d. § 8 a SGB IV. Die Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, **max. 510 EUR**.

### Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen

- ⇒ Haushaltsnahe **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** (Kein Mini-Job, Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- ⇒ Sonstige **Haushaltsnahe Dienstleistungen**.  
Hierunter fallen z. B. die Inanspruchnahme von selbständigen Gärtnern, Fensterputzern, Reinigungsunternehmen, Umzugsspeditionen.
- ⇒ Inanspruchnahme von bestimmten **Pflege- und Betreuungsleistungen**, auch: Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege soweit dies Kosten für Dienstleistungen beinhalten, die mit denen einer **Hilfe im Haushalt** vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, **max. 4.000 EUR**.

### - Haushaltsnahe Handwerkerleistungen (Renovierung, Instandhaltung)

Aufwendungen für handwerkliche Tätigkeiten für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Inland. Hierunter fallen z. B.

- ⇒ Streichen, Tapezieren von Innenwänden
- ⇒ Streichen, Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern, Heizrohren Beseitigung kleinerer Schäden (z. B. Ausbessern von Wänden, Fliesen, Auswechseln von Fliesen)
- ⇒ Erneuerung des Bodenbelags (Fliesen, Parkett, Teppichboden)
- ⇒ Modernisierung des Badezimmers (z. B. Einbau von Armaturen)
- ⇒ Austausch von Fenstern

- ⇒ Verputzarbeiten an Außenwänden
- ⇒ Arbeiten an der Fassade, an Garagen

Abzugsfähig sind **20% der Aufwendungen, max. 1.200,00 EUR pro Jahr** (vor 01.01.2009: max. 600 EUR).

Bitte beachten Sie, dass bei den haushaltsnahen Dienstleistungen nur die reinen Arbeits- bzw. Lohnkosten absetzbar sind, nicht jedoch Materialkosten. Folglich ist auf einen **gesonderten Ausweis der Arbeits- bzw. Lohnkosten auf der Rechnung zu achten**.

Wir bitten Sie, uns sämtliche in Frage kommenden Belege einzureichen. Wir werden diese dann auf ihre Abzugsfähigkeit prüfen.